

V.
5.20509.
a 44.

20509 V. 5. a2

Anleitung

zur

Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung

der

in Folge der Bestimmung des allerhöchsten Patentes

vom 23. December 1817, S. 16.

und

der Circular-Berordnung

vom 1. Jänner 1835

zugestandenen Einsprüche und Beschwerden

gegen

die Ansätze des Flächenmaßes und der Grundertrags-Ausmittlung
zum Behufe des allgemeinen Catasters.



Laibach, 1835.

Gedruckt bei Rosalia Eger

Handbuch

111

Handbuch der Geschichte der Philosophie

112

Handbuch der Geschichte der Philosophie

von Dr. Heinrich Heine

113

Handbuch der Geschichte der Philosophie

von Dr. Heinrich Heine

Handbuch der Geschichte der Philosophie

114

Handbuch der Geschichte der Philosophie

von Dr. Heinrich Heine

050014150

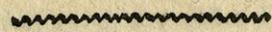


1833

Handbuch der Geschichte der Philosophie

Anleitung

zur Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der Einsprüche und Beschwerden gegen die Ansätze des Flächenmaßes und der Grundertrags-Ausmittlung, zum Behufe des allgemeinen Catasters.



Die Absicht bey den Bestimmungen des §. 16. des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817, und der Circular-Verordnung vom 1. Jänner 1835, Nr. 4, ist dahin gerichtet, den Ergebnissen der Ausmittlung des steuerbaren Objectes, wie sie nach den Erhebungen der Agenten des Catasters durch die Vermessung und durch die Ertrags-Schätzung der productiven Oberflächen hervor gegangen sind, die vorläufige Bekanntmachung, und durch diese das Urtheil der Interessenten an die Seite zu stellen, um im Wege derselben zur Kenntniß jener Unrichtigkeiten und Irrungen zu gelangen, die bey einem Unternehmen dieser Art in den ersten Erhebungen unvermeidlich sind, und deren Berichtigung sich als nothwendig darstellt, um die Grundlage des künftigen allgemeinen Catasters in Krain und Kärnthén als definitiv zu erklären, und für die Zwecke, für welche sie gelegt wird, in Anwendung zu bringen.

Zu diesem Behufe werden die Ergebnisse der ersten Erhebung denjenigen mitgetheilt, deren Interessen bey der Anwendung derselben berührt sind; es wird ihnen gestattet, dagegen die Einsprüche und Beschwerden in den Fällen vorzubringen, und die Berichtigungen und Abhülfe in den Wegen nachzusuchen, welche das Gesetz bezeichnet; zugleich werden die Behörden, welche berufen sind, diese Einsprüche aufzunehmen, zu untersuchen, und zur endlichen Entscheidung zu bringen, insbesondere verpflichtet, dabey nach der gegenwärtigen besonderen Anleitung vorzugehen, und daraus auch den Beschwerdeführern dasjenige mitzutheilen, was ihnen zur ordnungsmäßigen Einbringung und Einrichtung ihrer Beschwerden zu wissen nothwendig ist.

Erster Abschnitt.

Von der Mittheilung der Ergebnisse der Vermessung und der Ertrags-Bestimmung an die zu Einsprüchen dagegen gesetzlich berufenen Interessenten.

§. 1.

Sobald die Steuerbezirks-Obrigkeit die Ergebnisse der Vermessung und Ertrags-Schätzung durch den Auszug aus dem Anschlag für jede Gemeinde des Steuerbezirkes in der Form A. erhalten hat, beruft sie den nach der Belehrung vom 11. März 1830, §§. 2. und 6. für die Vorarbeiten des allgemeinen Catasters bestimmten Gemeinde-Ausschuß, und händiget demselben ein Exemplar dieses Auszuges für die betreffende Gemeinde ein.

§. 2.

Gleichzeitig mit dieser Einhandigung belehrt der Steuerbezirksobrigkeitliche Oberbeamte den Gemeinde-Ausschuß über den Zweck dieser Mittheilung, über die Befugnisse, die demselben dadurch gesetzlich zugestanden werden, über die Nothwendigkeit, davon Gebrauch zu machen, und die mitgetheilten Ergebnisse, so weit demselben die Beurtheilung zugestanden ist, genau zu prüfen, und über die Folgen, wenn derselbe ohne weitere Untersuchung diese Mittheilung auf sich beruhen ließe.

§. 3.

Daß diese Mittheilung dem Gemeinde-Ausschusse mit der eben bemerkten Belehrung gemacht worden ist, darüber muß für jede Gemeinde ein eigenes Protokoll in der Form B. aufgenommen, darin der Tag, an dem die Mittheilung erfolgte, und der Tag, an welchem sohin der Reclamations-Termin nach §. 3. der Circular-Verordnung abläuft, ausgedrückt, und es muß dieses Protokoll von dem Vorsteher und sämtlichen Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses, so wie von den Steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten eigenhändig gefertigt, oder von den Individuen, die des Schreibens unfähig sind, durch Handzeichen signirt werden.

§. 4.

Von dem Tage, an welchem die Mittheilung an einen Gemeinde-Ausschuß im Steuerbezirke erfolgte, ist die Circular-Verordnung vom 1. Jänner 1835, in der Amtskanzley der Steuerbezirks-Obrigkeit anzuhängen, und bis zum Ablaufe des ganzen Reclamations-Termines angeheftet zu halten; es ist zugleich die Einleitung zu treffen, daß diese Circular-Verordnung in den ersten 14 Tagen des Reclamations-Termines an einem Sonn- und Feiertage, mit Ausnahme der Städte, in jeder Pfarre von der Kanzel bekannt gegeben werde.

Außerdem ist auch die Steuerbezirks-Obrigkeit verbunden, durch die ganze Zeit des offenen Reclamations-Termines, die Catastral-Mappen mit den dazu gehörigen Scripturen an jedem Vormittage, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zur Einsicht der Gemeinde-Ausschüsse und jedes Grundbesizers in der Gemeinde, im Amtsorte bereit zu halten, und diesen nicht nur die Einsicht in dieselben mit gehöriger Vorsicht gegen Beschädigungen zuzugestehen, sondern ihnen selbst zur Verständigkeit derselben an die Hand zu gehen.

§. 5.

Bemerkte die Steuerbezirks-Obrigkeit, daß von dem Befugnisse zu dieser Einsicht kein, oder nur wenig Gebrauch gemacht würde, so wird sie in der ersten Hälfte des für die Gemeinde-Reclamationen gesetzten sechswochentlichen Termines die Gemeinde-Ausschüsse verhalten, diese Einsicht wirklich zu nehmen, und sich insbesondere von der Richtigkeit der definitiven Gränzbeschreibung der Gemeinde, und der richtigen und deutlichen Darstellung derselben in der Mappe zu überzeugen.

§. 6.

Mit der Mittheilung der Dupplicate der Auszüge an den Ausschuß der Gemeinden im Innern des Steuerbezirktes (§. 1.) verbindet die Steuerbezirks-Obrigkeit auch

auch die Mittheilung der Abschriften dieser Auszüge für jene Gemeinden ihres Bezirkes, welche mit Gemeinden eines anderen Bezirkes gränzen, an die Steuerbezirks-Obrigkeit, welcher diese angränzenden Gemeinden zustehen, damit diese Auszüge den Letzteren zugesetzt werden.

Diese Abschriften müssen dem Original-Auszuge gleich, auf den dazu vorbereiteten Druckbogen verfaßt, von dem Oberbeamten der sie mittheilenden Steuerbezirks-Obrigkeit rücksichtlich der vollen Uebereinstimmung mit dem Originale bestätigt seyn, und die Steuerbezirks-Obrigkeit, welche sie erhält, muß der mittheilenden darüber den Empfangschein in der Form C geben.

§. 7.

Die Mittheilung der Ergebnisse der Vermessung und der Ertragsbestimmung an die einzelnen Grundbesitzer in jeder Gemeinde, über das ihnen im Umfange der Gemeinde zustehende Grundbesitzthum, hat erst dann einzutreten, wenn die Reclamationen, zu deren Vorbringung die Steuerbezirks-Obrigkeit und der Gemeinde-Ausschuß nach den gesetzlichen Bestimmungen berufen ist, eingebracht, untersucht und definitiv entschieden sind.

Der Grund davon liegt darin, weil erst durch die definitive Entscheidung jener Reclamationen, die endliche Bestimmung der Classen für jede Cultur-Gattung und der endliche Tariff des Reinertrages für jede Classe in jeder Cultur-Gattung hervorgehet, und diese Daten eben dem einzelnen Besitzer in Beziehung auf sein Besitzthum im Umfange der Gemeinde bekannt gegeben werden müssen.

§. 8.

Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, so fertigt die Steuerbezirks-Obrigkeit den Auszug für jeden Besitzer in der Gemeinde, mit Rücksicht auf die im Wege der Gemeinde-Reclamationen eingetretenen Aenderungen, in der Form D aus.

§. 9.

Da diese Form die nähmliche ist, in welcher die Auszüge für die einzelnen Besitzer, im Grunde der bereits getroffenen Verfügung bey der Steuerbezirks-Obrigkeit vorbereitet erliegen, so wird es sich nur darum handeln, in diese Bögen die Ergänzungen aufzunehmen, und darin die Berichtigungen zu veranlassen, welche durch die vorausgegangene definitive Entscheidung der gemeindeweisen Reclamationen erforderlich werden. Es wird sohin der endliche Tariff des Reinertrages eines Nieder-Oesterreichischen Joches von 1600 □Klafter, wie er definitiv festgestellt ist, in den dafür eröffneten Rubriken bey jeder Cultur-Gattung, und bey jeder Classe derselben anzusetzen, und es werden in dem Falle, wo die Classen erweitert oder eingeengt worden wären, die Parzellen, die der neuen Classe einzureihen, oder mit einer anderen zu verschmelzen sind, mit der für die Gemeinde bestimmten Classe zu bezeichnen seyn; z. B. aus der endlichen Entscheidung der Gemeinde-Reclamationen geht hervor, daß in der Gemeinde a der Reinertrag der Aecker in der ersten Classe mit 12 fl., in der zweyten mit 10 fl., in der dritten mit 7 fl., in der vierten mit 5 fl. pr. Joch in definitiven

Ansatz kommt, und es hätte früher noch eine fünfte Classe im Ansatz von 4 fl. bestanden, die aber als nicht gerechtfertigt, im Wege der definitiven Entscheidung aufgehoben und mit der vierten Classe verschmolzen wurde, so wird zuerst in den Auszugsbogen der einzelnen Grundbesitzer dieser Gemeinde, der definitive Tarif angelegt, dann aber bey jenen Parzellen, welche vorläufig der fünften Classe eingereiht waren, die vierte in Ansatz gebracht.

§. 10.

Sind in dieser Art die vorbereiteten Auszugsbogen der einzelnen Besitzer für eine Steuergemeinde be-
richtet und ergänzt, so wird auf den dazu bestimmten Druckbogen ein Pare dieses Bogens ausgefertigt, und dieses dem Besitzer, gegen eine in der Form E vorzubereitende, von ihm zu fertigende Empfangsbestätigung ausgehändigt. Diese Empfangsbestätigung ist mit und bey dem Pare des Auszugsbogens, welchen die Steuerbezirks-Obrigkeith zurück behält, wohl zu verwahren.

§. 11.

Mit der Aushändigung dieser Auszüge an die einzelnen Besitzer, wird der Steuerbezirksämliche Oberbeamte bey jenen, wo es erforderlich ist, gleichfalls die nähere Belehrung über die Absicht dieser Mittheilung verbinden, und sie insbesondere aufmerksam machen, daß, wenn sie inner dem gesetzlichen Termine die Unrichtigkeiten nicht angeben, die sie darin wahrnehmen, und deren Berichtigung sie nach den Bestimmungen des Gesetzes nachsuchen können, diese Auszüge für sie als definitiv erkannt, und über die Ansätze im Flächenmaße, in der Cultur-Gattung und in der Classe kein weiterer Einspruch angenommen und berücksichtigt, sondern für sie die Steuer auf der Grundlage derselben bemessen würde (§. 3 der Circular-Verordnung).

§. 12.

Auch während des Termines zur Einbringung der Reclamationen der einzelnen Grundbesitzer ist jedem derselben im Amts-Locale die Einsicht in die Catastral-Mappe und die dazu gehörigen Protocolle, nach den Bestimmungen des obigen §. 4 zu gestatten.

Zweyter Abschnitt.

Von der Würdigung der mitgetheilten Ergebnisse zur Begründung der Einsprüche und Beschwerden gegen dieselben.

§. 13.

Diejenigen, welchen die Ergebnisse des Anschlages für den allgemeinen Cataster mitgetheilt wurden, sind berufen, dieselben so weit zu würdigen, als ihnen das Gesetz Einsprüche dagegen zugestehet.

§. 14.

Diese Würdigung liegt vor Allem der Steuerbezirks-Obrigkeith, und zwar in Beziehung auf das Verhältniß im Ertragsanschlage der einzelnen Cultur-Gattungen und Classen derselben, zwischen den Gemeinden ihres Bezirkes und den angränzenden Gemeinden anderer Bezirke, von Amtswegen ob.

§. 15.

Bei dieser Würdigung kommt es insbesondere auf die Beurtheilung an, ob die Culturgattungen und die Classen derselben in der einen Gemeinde mit jenen der anderen Gemeinde im verhältnißmäßigen Ansatze des Reinertrages stehen, und ob daher der gleiche Ansatze durch die gleiche Beschaffenheit, und die Gleichheit der Local-Verhältnisse, der verschiedene Ansatze dagegen durch die Verschiedenheit derselben begründet erscheint.

§. 16.

Wenn gleich zu dieser Beurtheilung nur die Steuerbezirks-Obrigkeit, sohin deren Oberbeamte berufen ist, so ist dabey doch auch die Meinung der Gemeinde-Ausschüsse im Innern des Bezirkes zu vernehmen; so ferne es sich aber um die Beurtheilung des Verhältnisses mit den Gränzgemeinden anderer Bezirke handelt, muß dießfalls auch mit den Steuerbezirks-Obrigkeiten dieser Gemeinden Rücksprache gepflogen werden, welche die Meinungen der betreffenden Gemeinde-Ausschüsse gleichfalls einzuholen haben.

§. 17.

Der Gemeinde-Ausschuß ist berufen, die ihm für den Umfang der Gemeinde mitgetheilten Ergebnisse so weit zu würdigen, als es sich dabey um das Urtheil über nachstehende Angaben handelt.

a) Ob die Details-Aufnahme der ganzen Gemeinde mit der ihr zum Grunde liegenden, definitiven Gränzbeschreibung in voller Uebereinstimmung steht, und die letztere an und für sich für richtig zu erkennen ist.

Dem Gemeinde-Ausschusse muß in dieser Beziehung die definitive Gränzbeschreibung bekannt gegeben, ihr Einklang mit der Catastral-Mappe erklärt, es muß bey Zweifeln oder Bedenken eine Begehung der Gränze vorgenommen, und sich die Ueberzeugung verschaffet werden, daß alle Grundstücke, welche nach der angenommenen Gränze in die Steuergemeinde fallen, auch wirklich in der Mappe derselben erscheinen, und daß die Gränzbeschreibung selbst richtig ist. Kommt man bey dieser Würdigung auf Grundstücke, welche nach der in der Beschreibung angenommenen Gränze nicht dieser Gemeinde in der Mappe zugewiesen seyn sollten, oder auf andere, die sie enthalten müßte, die aber darin nicht dargestellt wären, oder zeigen sich in der Beschreibung selbst Mängel und Gebrechen, so müssen solche Differenzen einstweilen vorgemerkt werden, um im Wege des Einspruches die Berichtigung zu veranlassen.

b) Beurtheilt der Gemeinde-Ausschuß, ob die Cultur-Gattungen, welche in dem ihm mitgetheilten Auszuge aus dem Schätzungsansatze enthalten sind, in der Gemeinde wirklich, und außer diesen keine anderen vorkommen. Z. B. der Schätzungsauszug weist für die Gemeinde Aecker, Gärten größerer, Gärten kleinerer Gattung, Wiesen, Weingärten, Hochwaldungen u. dgl. nach, es zeigt sich aber, daß darin keine Weingärten, oder keine Gärten größerer Gattung, das ist sol-

che, die mehr als 400 □ Klafter Flächenraum halten, existiren, daß dagegen Weiden vorkommen, die nicht ausgeschieden erscheinen; so wird diese Differenz ein Gegenstand der Vormerkung zum Einspruche seyn.

c) Beurtheilt der Gemeinde = Ausschuß, ob die im Auszuge enthaltene Zahl der Classen für jede Culturgattung, der verschiedenen Beschaffenheit der Grundstücke in derselben angemessen ist, oder nicht.

Er beurtheilt nämlich, ob, wenn z. B. das Ackerland der Gemeinde in vier Classen unterschieden erscheint, sich dieser Unterschied wirklich in der verschiedenen Beschaffenheit der Aecker, nach vier Gradationen rechtfertige; ob es nicht notwendig erscheine, fünf Classen zu statuiren, damit der Unterschied in der Beschaffenheit der Grundstücke dieser Culturgattung gehörig beachtet werden könne, oder ob es genüge, nur drey Classen anzusetzen, und bey diesem Ansätze die Beruhigung vorhanden sey, daß die verschiedene Beschaffenheit aller Grundstücke dieser Culturgattung vollkommen berücksichtigt werden könne. Bey der Würdigung dieses Punctes steht es dem Gemeinde = Ausschusse insbesondere zu, Einsicht in das bey der Steuer = Bezirksobrigkeit befindliche Vermessungs = Protokoll zu nehmen, in welchem die Classe bezeichnet ist, welcher jede Parzelle eingereiht wurde, um aus diesem Vergleiche, so wie aus jenem, der bey jeder Culturgattung und Classe angegebenen Muster = Gründe seine Meinung zn begründen oder zu berichtigen.

d) Beurtheilt der Gemeinde = Ausschuß, ob sich der Reinertrag, wie er in jeder Culturgattung und bey jeder Classe derselben für das Nieder = Oesterreichische Joch pr. 1600 □ Klafter im Anschlage erscheint, nicht absolut zu hoch darstelle. Dieses Urtheil muß derselbe aus den ihm beywohnenden Kenntnissen über den gewöhnlichen Natural = Ertrag der Grundstücke, über den mittleren Geldwerth der Producte, über den beyläufigen Aufwand, den deren Erzielung fordert, über die Pachtshillinge, welche für die im Urtheile stehenden Grundstücke gegeben werden, ableiten und dahin fassen: ob der angeetzte Reinertrag von der Art ist, daß er nach der gemeindeüblichen Bestel lung = und Benützungsweise nicht angenommen werden könne, ohne einen Anschlag zu machen, der sich gegenüber der Wirklichkeit für alle Besitzer solcher Grundstücke an und für sich als über spannt darstellte.

Da zu Folge der Instructionen, nach welchen die Ertragschätzungen vorgenommen wurden, sowohl im Ansätze des Natural = Rohertrages, als auch der Preise der Producte im Allgemeinen mit besonderer Mäßigung vorgegangen wurde, so können die Fälle, wo sich bey einer Culturgattung im Ganzen, oder bey einer einzelnen Classe derselben ein absolut überspannter Ansaß darstellte, nur selten vorkommen, und werden daher, wo sie

behaup.

behauptet würden, einer umständlichen Begründung bedürfen, um ihnen Folge geben zu können.

§. 18.

Nur rücksichtlich der hier näher erläuterten vier Daten des Auszuges ist der Gemeinde-Ausschuß nach dem Gesetze zum Urtheile und zum Einspruche berufen. Außer diesen vier Fällen steht ihm keine Würdigung der Ergebnisse und kein Reclamations-Befugniß zu.

In keinem Falle ist er daher berufen, in die Beurtheilung der Angaben des Flächenmaßes bey den einzelnen Parzellen der Cultur-Gattung und der Classe, der sie an gereicht sind, einzugehen, da mit diesen nicht das Interesse der ganzen Gemeinde, sondern nur die Interessen der einzelnen Besitzer berührt sind, welchen das Gesetz den Einspruch in dieser Beziehung besonders vorbehält.

§. 19.

Der steuerbezirksobrigkeitliche Beamte wird daher die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses über die Gegenstände, deren Würdigung ihnen nach dem Gesetze zusteht, gehörig belehren, ihnen dabey an die Hand gehen, Urtheile und Einwendungen gegen Daten der Anschläge des allgemeinen Catasters, zu deren Würdigung der Gemeinde-Ausschuß nicht berufen ist, hintanhalten, und die Aufnahme derselben verweigern. Sind sie aber nach dem Gesetze an und für sich zulässig, wiewohl nach der Meinung der Steuerbezirks-Obrigkeit nicht begründet, so wird dieselbe bemüht seyn, den Gemeinde-Ausschuß von der Unhaltbarkeit zu überzeugen, ohne ihm jedoch die Aufnahme zu verweigern, wenn ihr Bemühen ohne Erfolg wäre.

§. 20.

Dem einzelnen Grundbesitzer in der Gemeinde steht die Würdigung der Anschläge des allgemeinen Catasters, sobald sie ihm nach der Bestimmung des §. 7. mitgetheilt worden sind, in Ansehung seines, ihm im Umfange der Gemeinde angehörenden Besizthums in nachstehenden Beziehungen zu.

a) Ob die Parzellen im Umfange der Gemeinde, die ihm zugeschrieben sind, auch wirklich in seinem Besizthume stehen.

Wäre ihm eine oder die andere Grund-Parzelle, oder Bau-Area im Umfange der Gemeinde zugeschrieben, die er nicht besizet, so kann von ihm die Abschreibung derselben in seinem Auszugsbogen, und die Zuschreibung bey jenem, dem sie angehört, begehret werden.

b) Ob der Ansaß des Flächenmaßes jedes unter einer eigenen Parzellen-Nummer erscheinenden Grundstückes, oder der Bau-Area dem wirklichen Flächenmaße, das es enthält, entspreche; z. B. die Angabe des Flächenmaßes einer gegebenen Parzelle erschiene in dem ihm mitgetheilten Auszuge mit 2 Joch 800 □Klafter er überzeuge sich aber, daß sie nur 2 Joch enthalte, so würde die Abschreibung der mehr angelegten 800 □Klafter im Wege der Reclamation anzufuchen seyn.

Dabey kann jedoch die Angabe gar kleiner Differenzen, insbesondere solcher, die sich nicht über ein Percent des angelegten Flächenmaßes erheben, nicht beachtet werden, weil es kaum möglich ist, solche Differenzen mit voller Bestimmtheit nachzuweisen.

- c) Ob bey jeder Parzelle die Cultur-Gattung, in welcher sie zur Zeit der Classirung gestanden hat, im Auszuge richtig angegeben worden sey; z. B. eine Parzelle erschiene darin als Wiese, war aber zur Zeit der Classirung, und ist auch dermahl, dem Thatbestande nach, nur Weideland, so würde gegen diesen Ansaß Einspruch zu machen seyn.
- d) Ob die Parzelle nach ihrer Beschaffenheit der angemessenen Classe angereicht sey; z. B. eine Parzelle des Ackerlandes wäre nach dem Schätzungs-Auszuge der ersten Classe zugewiesen, der Besitzer derselben fände sie jedoch nach ihrer Lage und Beschaffenheit von den Parzellen des Ackerlandes anderer Besitzer in der nämlichen Gemeinde verschieden, und vielmehr denjenigen gleich, welche in der Gemeinde der zweyten Classe des Ackerlandes angereicht wurden, so kann diese Aenderung in Zuweisung der Classe von dem Besitzer angeprochen werden; endlich
- e) Ob sein Wohngebäude nach der Zahl der Wohnbestandtheile (Zimmer und Kammern) der gehörigen Classe eingereicht worden ist.

§. 21.

Wenn es gleich die Sache der einzelnen Besitzer ist, die Würdigung der Daten in den ihnen mitgetheilten Auszügen über den Anschlag ihres Besitzthumes im Umfange der Gemeinde selbst vorzunehmen, so wird ihnen doch die Steuerbezirks-Obrigkeit dabey jene Aufklärungen, Erläuterungen und Belehrungen geben, deren sie bedürfen, um von dem ihnen durch das Gesetz zugestandenen Reclamations-Befugnisse Gebrauch zu machen, oder von Beschwerden abgehalten zu werden, welche gar nicht im Falle des Befehes sind, oder wenn sie an und für sich darin wären, doch im speciellen Falle des Beschwerdeführers nicht gegründet erscheinen.

§. 22.

Dabey ist sich insbesondere gegenwärtig zu halten, daß dem einzelnen Grundbesitzer keine Würdigung des für die Cultur-Gattung und die Classe im Anschlage stehenden Reinertrages zusteht.

Der Grund davon liegt darin, weil der Reinertrag für jede Cultur-Gattung und für jede Classe derselben in der Gemeinde, nach Anhörung der von dem Gemeindevorstande dagegen gemachten Einsprüche und deren Untersuchung, bereits festgesetzt seyn muß, bevor das Reclamations-Befugniß für die einzelnen Besitzer in der Gemeinde eröffnet wird.

Erkennt nun der Besitzer, daß sein Grundstück der gehörigen Classe angereicht ist, oder über seinen Einspruch angereicht wurde, so kann es ihm nicht mehr

zustehen, für dieses sein Grundstück speciel einen anderen Ansat des Reinertrages zu begehren, als den, welcher für die Grundstücke aller Besitzer in der Gemeinde, die der nämlichen Classe zugewiesen sind, in Anwendung kommt.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufnahme der Einsprüche und Beschwerden.

Reclamationen

gegen die mitgetheilten und gewürdigten Ergebnisse.

§. 23.

Sobald der Termin zur Einbringung dieser Einsprüche und Beschwerden, so weit die Steuerbezirks-Obrigkeit und der Ausschuss der Gemeinden dazu berufen sind, umläuft, hat die Steuerbezirks-Obrigkeit unter persönlicher Verantwortung des Oberbeamten die Verpflichtung, den Ausschuss jeder Gemeinde vorzuführen, und die Resultate seiner Würdigung mit jener, zu welcher die Steuerbezirks-Obrigkeit selbst für sich und im Einvernehmen der benachbarten Steuerbezirks-Obrigkeit (§. 14.) verbunden ist, für jede Steuergemeinde in ein förmliches Protocoll aufzunehmen.

§. 24.

Findet die Steuerbezirks-Obrigkeit für sich und im Einvernehmen der benachbarten Steuerbezirke, und findet auch der Gemeinde-Ausschuss gegen die mitgetheilten Ergebnisse in Ansehung der Angaben, über welche sie zur Würdigung gesetzlich berufen sind, nichts zu erinnern, so enthält das Protocoll bloß diese Erklärung, wird in der Form F. für jede Gemeinde des Steuerbezirktes besonders abgefaßt, und diesem Protocolle sowohl der dem Gemeinde-Ausschusse mitgetheilte Auszug, als auch das nach §. 3. aufgenommene Protocoll über die erfolgte Mittheilung, so wie die Empfangsbestätigung der gränzenden Steuerbezirks-Obrigkeit (§. 6.) angeschlossen.

§. 25.

Kommen aber Einsprüche oder Beschwerden vor, deren Vorbringung im Geseße gegründet ist, so werden diese in dem Protocolle der betreffenden Gemeinde mit ihrer Begründung bestimmt und deutlich angegeben. Wobey die Ordnung zu beachten ist, daß erst jene aufgeführt werden, zu welchen sich die Steuerbezirks-Obrigkeit für sich, oder im Einverständnisse mit den Gränz-Steuerbezirks-Obrigkeiten, wegen des gestörten Verhältnisses zwischen Gemeinden veranlaßt findet, dann jene, welche der Gemeinde-Ausschuss über das Innere vorbringt.

§. 26.

In solchen Fällen ist das Protocoll in der Form G. zu verfassen, deren beispielweise Anführung der Fälle, welche vorkommen können, nur die Art verdeutlicht, in welcher die Angaben und Beschwerden aufzunehmen sind.

G.

§. 27.

Jedes dieser Protocolle muß von den Mitgliedern des Ausschusses der Steuergemeinde, von dem Oberbeamten des Steuerbezirkes, dem sie angehören, und wo es sich um eine Gränzgemeinde mit einem anderen Bezirke handelt, auch von dem Oberbeamten des Steuerbezirkes, in dem die Gränzgemeinde liegt, unterfertigt werden, und es sind, wie es sich von selbst versteht, auch diesen Protocollen die §. 24. bezeichneten Piecen anzuschließen.

§. 28.

Sind die Protocolle über die Erklärungen oder Einsprüche und Beschwerden der sämtlichen Gemeinden des Steuerbezirkes ordnungsmäßig aufgenommen und gefertigt, so wird der Inhalt derselben in einer Uebersicht nach der Form H. dargestellt, und diese mit den einzelnen Protokollen und ihren Beylagen im Original belegt.

H.

§. 29.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit überreicht diese gehörig instruirte Uebersicht binnen drey Monathen von dem Tage, an welchem ihr die Auszüge aus den Schätzungsanschlagen für die Steuergemeinden ihres Bezirkes zugekommen sind, dem vorgesetzten Kreisamte, und bemerkt in dem dießfälligen Einbegleitungsberichte den Tag ausdrücklich, an welchem sie jene Auszüge erhielt.

§. 30.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit erwartet ferner darüber die Untersuchung und endliche Entscheidung, nach deren Herablangung sie auf der Grundlage der von dem k. k. Subernium für jede Gemeinde des Steuerbezirkes definitiv bestimmten Ansätze, und der Bestimmungen der §§. 7. 8. und 9. dieser Instruction, die Auszugsbogen für jeden Besitzer über das ihm im Umfange einer Steuergemeinde zustehende Besitztum ergänzt und berichtet, hiernach in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Abschnittes die Reclamation für die einzelnen Besitzer eröffnet, und nach jenen des zweyten Abschnittes die Würdigung der ihnen mitgetheilten Auszüge veranlaßt.

§. 31.

Die Einsprüche, welche von den einzelnen Grundbesitzern während des dazu auf sechs Wochen gesetzlich bestimmten Reclamations-Termines, schriftlich vorgebracht werden, versteht die Steuerbezirks-Obrigkeit mit der Nummer des individuellen Auszugsbogens; über jene, welche mündlich vorgebracht werden, nimmt dieselbe ein eigenes Protokoll mit Zuziehung zweyer Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses auf, und versteht auch dieses Protokoll mit der Nummer des betreffenden individuellen Bogens. Jedem Beschwerdeführenden muß auf sein Verlangen eine schriftliche Bestätigung gegeben werden, daß er die Beschwerde vorgebracht hat, worin zugleich der Tag auszudrücken ist, an dem er sie vorbrachte.

§. 32.

Einsprüche und Beschwerden, welche von dem einzelnen Grundbesitzer nach Ablauf des gesetzlichen Termines vorgebracht würden, dürfen gar nicht aufgenommen

men werden, dem Beschwerdeführer ist aber, wenn er es verlangt, darüber der abweisliche Bescheid von der Steuerbezirks-Obrigkeit schriftlich in folgender Textirung hinaus zu geben.

„Nachdem der Auszugsbogen über das Besitzthum „des . . . in der Steuergemeinde . . . demselben „laut Empfangsbestätigung (§. 10) am . . des Mo- „naths . . . 18 . . mitgetheilt worden ist, die Ein- „sprüche darüber aber erst am . . des Monats . . . „18 . . vorgebracht wurden, so kann denselben nach „der Bestimmung des §. 3. der Circular-Verordnung „vom 1. Jänner 1835. keine Folge gegeben werden.“

§. 33.

Ist der Reclamations-Termin für alle Grundbesitzer in der Steuergemeinde abgelaufen, so verfaßt die Steuerbezirks-Obrigkeit ein Verzeichniß über die im gesetzlichen Termine vorgekommenen Beschwerden nach der Form I., und zwar abgefordert für jede Steuergemeinde, unter Beilegung der schriftlichen oder zu Protocoll gegebenen Beschwerden der einzelnen Besitzer.

§. 34.

Sind diese Beschwerden für alle Gemeinden des Steuerbezirktes gesammelt und geordnet, so wird wegen Untersuchung und Entscheidung derselben nach den Bestimmungen verfahren, welche in dem folgenden Abschnitte vorgezeichnet sind.

Vierter Abschnitt.

Von der Untersuchung und Entscheidung der vorgekommenen Beschwerden und Einsprüche.

§. 35.

Die von der Steuerbezirks-Obrigkeit nach §. 29. dem vorgesezten Kreisamte vorzuliegende Aufnahme der Gemeinde-Reclamationen des Steuerbezirktes, wird von demselben dem Catastral-Schätzungs-Inspector, welcher für das Reclamations-Geschäft im Umfange des ganzen Kreises bestimmt ist, mitgetheilt.

§. 36.

Derselbe sammelt solche, hält darüber eine eigene Vormerkung, und veranlaßt nach Ablauf des Termines, in welchem die Steuerbezirks-Obrigkeiten diese Eingaben vorzubringen haben, die Betreibung derjenigen, welche damit im Rückstande haften, durch das Kreisamt, welches dieselbe durch Absendung von Strafbothen, durch Statuirung angemessener Pönfälle, und nöthigen Falls durch Abordnung eigener Individuen auf Kosten der steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten in allen Fällen vornimmt, wo nicht die Größe des Bezirktes und die Mehrzahl der Gemeinden, die ihm angehören, eine billige Verlängerung des Termines zur Einbringung rechtfertiget, die jedoch von der Steuerbezirks-Obrigkeit angesucht, vom Kreisamte bestimmt werden muß, und nie über drey Monate des gesetzlichen, zugestanden werden darf.

§. 37.

Der Inspector würdiget mit Hülfe der ihm beigegebenen Catastral-Schätzungs-Commissäre diese Eingaben, wie sie einlangen.

Er scheidet jene Steuerbezirke mit ihren Gemein-
den aus, bey welchen gar keine Einsprüche vorgekom-
men sind.

Ferner jene, bey welchen die vorgekommenen Ein-
sprüche aus den Schätzungs-Elaboraten ohne weiterer
Local-Erhebung befriedigend beurtheilt werden können.

Endlich jene, die zur befriedigenden Beurtheilung
noch einer besonderen Local-Untersuchung bedürfen.

In Ansehung dieser letzteren wendet er sich an den
Vorsteher des Kreisamtes, wegen Bestimmung des
Schätzungs-Commissärs, welcher die Untersuchung vor-
zunehmen hat, und welchem, in so ferne Beschwerden
vorkommen, die auf Berichtigungen der Vermessung
gerichtet sind, und gleichfalls eine Local-Erhebung er-
fordern, auch ein bey der Catastral-Vermessung be-
reits verwendeter, oder noch in Verwendung stehender,
mit der dießfälligen Instruction genau bekannter Geo-
meter beyzugeben ist.

§. 38.

Weder der zur Untersuchung der Beschwerden be-
stimmte Schätzungs-Commissär, noch der ihm beyge-
gebene Geometer dürfen in der Person desjenigen ge-
wählt werden, der in dem Districte der Untersuchung
die ursprüngliche Schätzung oder die Vermessung vor-
genommen hat.

§. 39.

Ueber die Steuerbezirke und deren Gemeinden,
von welchen gar kein Einspruch vorgekommen ist, muß
eine Consignation, nachdem die Eingaben von allen
Steuerbezirks-Obrigkeiten eingebracht sind, verfaßt,
und diese dem k. k. Subernium vorgelegt werden.

§. 40.

Jene Eingaben, die sich aus den Schätzungs-Elab-
oraten ohne Untersuchung in loco würdigen lassen,
sind von den Schätzungs-Commissären oder dem In-
spector, welcher sie zunächst untersuchte, in einer Com-
mission in Berathung zu nehmen, die unter dem Vor-
sitz des Kreisvorstehers, oder des von ihm delegirten
Kreis-Commissärs abgehalten wird, und worüber der-
selbe die besondere Weisung hat.

Die Resultate dieser Berathung sind mit den be-
stimmten Anträgen zur Beybehaltung oder Aenderung
des Anschlages für die Gemeinden, der Landesstelle
zur Entscheidung vorzulegen.

§. 41.

Jene Eingaben, die der vorläufigen Local-Un-
tersuchung bedürfen, sind dem dazu bestimmten Schät-
zungs-Commissär, und mit denselben sind ihm alle
Daten der ursprünglichen Schätzung, wie er sie bey
dem Beginne und dem Verlaufe der Untersuchung in
den ihm zugewiesenen Districten bedarf, mitzutheilen.

§. 42.

Er wird sich über die Reihenfolge, in welcher er
die Untersuchung in den betreffenden Steuerbezirken
vornimmt, einen zweckmäßigen Plan vorsehen, der da-
hin gerichtet ist, dabey mit der möglichsten Ersparung
an Zeit, mit Vermeidung wiederholter Rückkunft an
den nämlichen Ort, somit im Zusammenhange der
Gränzen der Steuerbezirke vorzugehen.

S. 43.

Bey der Untersuchung selbst, die für jede Gemein-
de, von welcher Beschwerden vorkommen sind, mit
Zugiehung des Gemeinde-Ausschusses und des steuer-
bezirksobrigkeitlichen Oberbeamten vorgenommen werden
muß, wird sich der Schätzungs-Commissär folgende
Bestimmungen gegenwärtig halten, an welche sich in
Beziehung auf die Gesichtspuncte, von welchen bey
der Beurtheilung der Einsprüche, und bey der Stellung
der Anträge auszugehen ist, auch da gehalten werden
muß, wo die Einsprüche ohne besonderer Local-Erhe-
bung von der kreisämtlichen Berathungs-Commission
unmittelbar gewürdigt werden.

a) Vorerst müssen die vorgebrachten Beschwerden
über ihre gesetzliche Zulässigkeit gewürdigt
werden.

Wären dieselben auf Gegenstände gerichtet, wor-
über kein Einspruch gesetzlich zugestanden ist, und
die schon schon von Seite der Steuerbezirks-Obrige-
keit nicht hätten aufgenommen werden sollen, so
wird das Kreisamt solche Einsprüche, wo es
kleiner Local-Erhebung bedarf, an und für sich
zurück weisen; bey Local-Erhebungen aber der
Schätzungs-Commissär darüber den Gemein-
de-Ausschuß, und den steuerbezirksobrigkeitlichen Bez-
amten mit Hinweisung auf die gesetzlichen Be-
stimmungen belehren; Gegenstände dieser Art
aber in keinem Falle der Untersuchung einbeziehen,
sondern nur im Untersuchungs-Protocolle bemer-
ken, daß sie als gesetzlich unzulässig keiner Ver-
handlung unterzogen worden sind.

b) Ist der Einspruch auf die Unrichtigkeit in der
Vermessung, wegen Nichtübereinstimmung der
Gemeinde-Mappe mit der definitiven Gränzbeschrei-
bung gerichtet, so beurtheilet erst das Kreisamt,
mit Hülfe der ihm beygegebenen Geometer, ob er
sich nicht aus den Original-Aufnahmen ohne Lo-
cal-Untersuchung beheben lasse, und wendet sich
diesfalls an die Landesstelle; bey anerkannt noth-
wendigen Local-Untersuchungen aber theilt der
Schätzungs-Commissär denselben dem Geometer zur
Untersuchung mit, über dessen Befund ein eigenes
Protokoll aufzunehmen, diesem der Plan, nach
welchem die Gränze in Uebereinstimmung mit der
definitiven Beschreibung zu berichtigen kommt, bey-
zulegen, und solches mit dem Plane durch das
Kreisamt an das k. E. Gubernium zur Würdigung
und Veranlassung der Berichtigung in den Ori-
ginal-Blättern zu senden ist.

c) Die Einsprüche und Bemerkungen der Steuerbe-
zirks-Obrigkeit, und der angränzenden Steuerbe-
zirks-Obrigkeiten, in den verhältnißmäßigen An-
schlag für die Gemeinden im Innern des Bezirkes
unter sich, und den der Gränzgemeinden mit jenen
der Gemeinden im angränzenden Bezirke, nimmt der
Commissär zuerst an die Reihe der Untersuchung.

Er wird sich dabey vor Allem die Ueberzeugung
verschaffen, ob der Einspruch wirklich gegründet
ist, und wenn er ihn als solchen nicht erkennen
kann, den betreffenden steuerbezirksämtlichen Ober-

beamten die Gründe klar stellen, um sie zur gleichen Ueberzeugung zu bringen und zur Absehung von Einsprüchen zu bestimmen.

Findet der Commissär die Einsprüche gegründet, so wird derselbe die Anträge würdigen, welche auf ihre Abhülfe gerichtet sind, und dabey den Zweck dieser Untersuchung, nämlich die möglichste Gleichheit in den Anschlägen zwischen den Gemeinden im Auge halten.

Das Ergebniß dieser Untersuchung muß sich über jeden Punct der Beschwerden, von dem nicht ausdrücklich abgegangen wurde, in einem bestimmten Antrage der vorzunehmenden Nachbesserung aussprechen. Dieser Antrag darf aber nie auf einen ganz neuen Anschlag des Reinertrages, der noch bey keiner Gemeinde in der Culturgattung und Classe vorkommt, gerichtet seyn, sondern es kann nur der Ansaß in der Culturgattung und Classe der einen Gemeinde auf die andere Anwendung finden. Z. B. das Ackerland der ersten Classe in der Gemeinde A wäre im Anschlage mit 12 fl. Reinertrag, in der Gemeinde B mit 10 fl., und darin fände die Steuerbezirks-Obrigkeith das Mißverhältniß, weil sie die Aecker beyder Gemeinden in dieser Classe gleichhält; so wird der Commissär zuerst diese angebliche gleiche Beschaffenheit beurtheilen, und wenn er sie gerechtfertiget findet, sich für die Anwendbarkeit des einen oder des anderen Satzes entscheiden, und dann den Antrag stellen, die Aecker der ersten Classe in beyden Gemeinden entweder mit 12 fl. oder mit 10 fl. Reinertrag pr. Joch in Anschlag zu bringen, je nachdem er den einen oder den anderen Satz nach den Daten, die der Schätzung zum Grunde liegen, und die den Bestimmungen der Instruction gemäß erachtet werden, für den anwendbaren hält.

Es ist zu wünschen, daß der Schätzungs-Commissär die intervenirenden steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten von der Zweckmäßigkeit dieser Anträge zur Erwirkung des richtigen Verhältnisses zwischen den Gemeinden überzeuge, und daß er sie sohin als übereinstimmende Meinung darstelle. In jedem Falle muß aber der Antrag so gestellt werden, wie er nach der Meinung des Schätzungs-Commissärs entfällt, nur bleibt es den steuerbezirksämtlichen Oberbeamten unbenommen, ihre besondere Meinung zu Protokoll zu geben.

d) So? wie es dem Urtheile des Schätzungs-Commissärs in dem obigen Beyspiele anheimgestellt ist, auch erforderlichen Falls den Antrag auf Erhöhung der mit 10 fl. Ertrag veranschlagten Acker-Classe auf 12 fl. zu stellen, so ist er überhaupt ermächtigt, in den Fällen, in welchen er einen oder den anderen Ansaß einer Classe oder einer Culturgattung in einer oder mehreren Gemeinden des Districtes, der ihm zur Untersuchung der Reclamationen zugewiesen ist, zu gering, und dadurch das richtige Verhältniß der einzelnen Ansätze ver-rückt findet, eine angemessene Erhöhung der zu geringen Ansätze vorzuschlagen und zu begründen, es mag

Der Schätzungs-Commissär muß ferner da, wo eine im Anschlag nicht stehende, oder vorhandene, und nach obiger Bestimmung in Anschlag zu bringende Cultur-Gattung aufgefunden wird, die Untertheilung derselben in Classen, und die Bestimmung des Natural-Rohertrages, seines Geldanschlages, den Abzug auf Cultur-Kosten und die Darstellung des Reinertrages vornehmen.

Um bey dieser Ausmittlung das Verhältniß zwischen den Gemeinden nicht zu verrücken, wird er vor Allem die Ueberzeugung nehmen, ob nicht der bereits richtig gestellte Anschlag der nähmlichen Cultur-Gattung in einer der nächst gelegenen Gemeinden, auch auf die zu classificirende und im Ertrage zu bestimmende, seine Anwendung unbedingt oder wenigstens für einzelne Classen finden könne.

Hat er diese Ueberzeugung, so dürfen für alle oder für einzelne Classen keine anderen Sätze, als die, welche in jener Gemeinde bereits für haltbar erkannt wurden, angenommen werden. Fände aber der Schätzungs-Commissär diesen Vergleich nicht zulässig, oder dafür keinen Anhaltspunct, so ist bey der Ausmittlung des Anchlages nach den Bestimmungen der Instruction, gleichwie bey der ersten Erhebung und Ausmittlung vorzugehen, das Ergebnis aber dem Gemeinde-Ausschusse mitzutheilen, und dessen Einverständnis oder abweichende Bemerkung in dem Protocolle ersichtlich zu machen.

Bey Beschwerden, welche gegen die im Anschlag stehende Zahl der Classen gerichtet sind, ist zu unterscheiden, ob der Einspruch gegen die Annahme zu vieler oder zu weniger Classen in einer Cultur-Gattung vorkommt.

Wird behauptet, daß der Classen zu viele angenommen sind, so ist zu untersuchen, welche der angenommenen Classen vereinigt werden sollen; z. B., es würden die angenommenen vier Classen des Ackerlandes nicht für gerechtfertiget, und drey als zureichend erkannt, so müßte untersucht werden, ob die zweyte mit der ersten, oder die dritte mit der zweyten, oder die vierte mit der dritten zu vereinigen ist. Der Ansaß für die vereinte Classe muß jedoch immer mit dem Ertrage gemacht werden, welcher bey der ursprünglichen Trennung in der höheren bestand, weil dieser Theil der Beschwerden nicht auf den Ertragsansatz gerichtet ist. Alle Parzellen der aufgegebenen Classe sind sohin der, nach der eben gemachten Bestimmung aufrecht zu erhaltenden einzureihen.

Würde erkannt, daß im Anschlag zu wenige Classen angenommen sind, so müssen derselben so viele neue statuiert werden, als nach den Bestimmungen und dem Geiste der Catastral-Schätzungs-Instruction an und für sich zulässig sind, und überdieß nothwendig erscheinen, um die verschiedene Beschaffenheit der Grundstücke, und das auf diese gegründete verschiedene Erträgniß bey der Cultur-gattung gehörig zu berücksichtigen.

Der Anschlag des Erträgnisses für die neu statuirten Classen muß wieder im Wege des Vergleiches mit andern Gemeinden, wie in dem Falle angesezt werden, wenn es sich um die Ausmittlung einer nicht

im Anschlage gestandenen Culturgattung handelt, und die instructionsmäßige neue Ertragsbestimmung darf auch hier nur da eintreten, wo es an solchen Anhaltspuncten ganz fehlt, und der Schätzungs-Commissär sich von der Unhaltbarkeit des Vergleiches überzeugt. In Fällen dieser Art ist es aber nicht immer die Folge, daß die neu statuirten Classen, gegenüber der aufrecht erhaltenen, in dem geringsten Ertragsanschlage erscheinen.

§. 43.

Es kann auch das entgegengesetzte Ergebnis eintreten; z. B. die angenommenen drey Classen im Ackerlande werden für zu wenig erkannt, weil ein Theil der Grundstücke, welcher der ersten eingereiht ist, sich von einem anderen Theile, der ihr ebenfalls zugewiesen wurde, wesentlich unterscheidet, und zwar in der Art, daß der eine Theil ungleich besser, als der andere, dieser aber noch immer von der Art ist, daß er nicht mit der folgenden zweyten Classe vereint werden kann.

§. 44.

In diesem Falle wird allerdings eine vierte Classe statuiert werden müssen, welche aber dann die Stelle der ersten einnimmt, und folglich im höchsten Ertragsanschlage steht.

§. 45.

Ist endlich der Einspruch des Gemeindeauschusses gegen einen absolut zu hohen Anschlag einer Culturgattung oder Classe gerichtet, so muß der Schätzungs-Commissär die Resultate der vorausgegangenen Untersuchung über das Verhältniß der Gemeinden unter sich im besonderen Augenmerke halten.

§. 46.

Wo schon aus dieser Untersuchung die Ueberzeugung hervorgegangen, daß die Gemeinde in Beziehung auf die Culturgattung und Classen derselben im verhältnißmäßigen Anschlage mit den anderen Gemeinden steht, oder wo dieser Anschlag, um das gehörige Verhältniß herzustellen, bereits bey jener Untersuchung berichtigt wurde, da kann dem Einspruche keine weitere Folge gegeben werden, weil sonst das ganze Verhältniß zwischen den Gemeinden neuerdings verrückt würde. Wo aber die Culturgattung und die Classen derselben, gegen deren absolut zu hohen Anschlag von dem Gemeindeauschusse Beschwerde geführt wurde, der Gemeinde in der Art eigenthümlich sind, daß die gleiche Culturgattung in der anderen gar nicht vorkommt, oder sich in ihrem Stande, oder in der Beschaffenheit ihrer Classen so wesentlich unterscheidet, daß sie mit jener keinen Vergleich leidet, da ist der Einspruch ein Gegenstand der genauen Untersuchung.

§. 47.

Bei dieser muß aber der Schätzungs-Commissär in alle Elemente des ursprünglichen Anschlages eingehen, ihre Grundhaltigkeit nach den Bestimmungen der Schätzungs-Instruction prüfen, die Daten, gegen welche Bedenken obwalten, und durch die der zu hohe Anschlag veranlaßt wurde, bezeichnen, und den begründeten Antrag zur Mäßigung, mit Bestimmtheit in der Ziffer für die Culturgattung und jede Classe derselben, stellen.

§. 44.

Wenn der Schätzungs-Commissär nach dieser Anleitung die Untersuchung der steuerbezirksobrigkeitli-

chen, und der von dem Gemeinde-Ausschusse vorgebrachten Reclamationen im Umfange eines ganzen Steuerbezirktes für alle Gemeinden untersucht hat, sendet er die Untersuchungs-Protokolle an das Kreisamt, welches darüber die Berathung vornimmt (§. 40), und die Entscheidung des k. k. Suberniums einholt.

§. 45.

Die Entscheidung der k. k. Landesstelle erfolgt durch eine von derselben in der Form K. ausgefertigte Darstellung der stabilen Einlage für das allgemeine Cataster, für jede Gemeinde des Steuerbezirktes, und für den ganzen Umfang desselben.

§. 46.

Diese Darstellung wird als das End-Resultat der Verhandlung über die Gemeinde-Reclamationen in jedem Falle hinausgegeben, es mag kein Einspruch gegen den ersten Anschlag vorgekommen, oder der vorgekommene ohne, oder über vorgenommene Local-Untersuchung entschieden worden seyn.

§. 47.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit erhält die Darstellung der stabilen Einlage für die Gemeinden ihres Bezirktes, von welcher ein Pare bey den Schätzungs-Elaboraten jeder Gemeinde hinterlegt wird, durch das vorgefetzte Kreisamt, und verfaßt und berichtigt darnach, in Folge der Bestimmungen des ersten Abschnittes, die Auszüge für die einzelnen Grundbesitzer in jeder Gemeinde, veranlaßt die Würdigung derselben nach dem zweyten Abschnitte, und nimmt die Einsprüche nach dem dritten Abschnitte auf.

§. 48.

Sind die Einsprüche einzelner Grundbesitzer von der Art, daß sie wegen angeblichen Unrichtigkeiten in der Vermessung, die Mitwirkung eines Geometers, oder wegen angeblichen Unrichtigkeiten der Schätzung, die Mitwirkung eines Catastral-Schätzungs-Commissärs bedürfen, so sucht die Steuerbezirks-Obrigkeit die Absendung eines oder beyder dieser Sachverständigen an, begründet die Nothwendigkeit dieser Absendung durch eine summarische Bezeichnung der vorgekommenen Fälle, welche die Intervenirung der Sachverständigen erheischen.

§. 49.

Das Kreisamt beurtheilt diese Nothwendigkeit und veranlaßt jene Berichtigungen, welche ohne besondere Absendung von Sachverständigen vorgenommen werden können, oder ordnet diese zu der erforderlichen Mitwirkung ab.

Hiebey hat dem Kreisamte zur Richtschnur zu dienen, daß in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 14. Jänner 1834, Z. 38, in allen Fällen, in welchen eine Abänderung des ersten Ansatzes in Folge der Reclamationen Statt gefunden hat, und von den Beteiligten gegen diese Abänderung die Berufung an die höhere Behörde ergriffen wird, eine neuerliche Localerhebung durch den Inspector, oder durch einen, bey der

K.

bey der ersten Entscheidung nicht betheiligten Commis-
sär vorzunehmen, und sein begründetes Gutachten der
Einbegleitung der Berufungs-Verhandlung beyzu-
schließen ist.

§. 50.

Die Untersuchung selbst muß von dem Steuerbe-
zirksobrigkeitlichen Oberbeamten mit Beyziehung des
Beschwerdeführers, des Gemeinde-Ausschusses und für die
Fälle, in denen es erforderlich ist, unter Mitwirkung
der Sachverständigen vorgenommen werden. Sie darf
sich nur auf jene Punkte beschränken, für welche dem
einzelnen Grundbesitzer ein Einspruch gesetzlich zugestan-
den ist, und das Bemühen der Steuerbezirks-Obrig-
keit muß auch in diesen Fällen neuerdings dahin ge-
richtet seyn, den Beschwerdeführer von der Verfolgung
offenbar ungegründeter Einsprüche abzuhalten, und
zur Rücknahme derselben zu bestimmen.

§. 51.

Ist dieses Bemühen ohne Erfolg, oder wird der
Einspruch gegründet gefunden, so stehet die Entschei-
dung darüber der Steuerbezirks-Obrigkeit mit dem
§. 52. vorkommenden Vorbehalte zu, wenn der Ge-
meinde-Ausschuß und die intervenirenden Sachverstän-
digen einstimmig sind, außerdem muß sie von dem
vorgesetzten Kreisamte eingeholt werden. Zur kreisämt-
lichen Entscheidung ist das Resultat der Untersuchung
in jedem Falle dann vorzulegen, wenn die Steuerbe-
zirks-Obrigkeit selbst in Ansehung ihres Besitztumes
im Reclamations-Falle wäre.

§. 52.

Bey den Untersuchungen und Entscheidungen der
Beschwerden einzelner Grundbesitzer ist sich gegenwär-
tig zu halten, daß sich,

- a) in Folge derselben das Flächenmaß, wenn nicht
bloße Schreibfehler oder offenbare Irrungen in
der Berechnung der Factoren entdeckt und nach-
gewiesen werden, in der Wirklichkeit und für den
ganzen Umfang der Gemeinde nicht ändern kann,
und daß sohin, wenn bey einer Parzelle eine Un-
richtigkeit erkannt wird, welche den verminderten
Ansatz zur Folge hat, gleichzeitig nachgesucht wer-
den muß, in welcher oder welchen Parzellen die
geringere Ausmaß vorkommt; was daher einem
Besitzer an Flächenmaß abgeschrieben wird, und
das sein Grundstück nicht hält, muß demjenigen
zuschrieben werden, dessen Grundstück an Flä-
chenmaß mehr hält.

Änderungen aber, die ihren Grund nur in
Schreibfehlern, unrichtigen Berechnungen, oder
unrichtiger Abnahme der Factoren haben, müssen
ohnein erst aus dem Vergleiche der Daten der
Original-Aufnahme hervorgehen, weshwegen sich
in Ansehung solcher Fälle immer an das k. k.
Landes-Gubernium zu wenden, und erst von die-
sem die Bestimmung zu erwarten ist, ob die Noth-
wendigkeit einer Local-Aufnahme eintritt.

b) Wenn bey der vorausgegangenen Würdigung, Untersuchung und Entscheidung der Gemeinde-Reclamationen mit der erforderlichen Grundsichtigkeit und Genauigkeit vorgegangen wird, so können auch die Fälle, wo die Grundstücke eines Besitzers einer Cultur-Gattung zugewiesen sind, der sie nicht angehören, oder wo sie einer höheren Classe eingereiht wurden, als jener, der sie eingereiht werden sollten, nur selten als wirklich gerechtfertiget erscheinen. Dieses muß um so mehr beachtet, und daher bey der Untersuchung mit aller Strenge und Unbefangenheit vorgegangen werden, als jede nicht zu rechtfertigende Verminderung des Anschlages bey einem einzelnen Grundbesitzer, eine widerrechtliche Begünstigung desselben gegenüber aller anderen, im gleichen Verhältnisse stehenden würde.

Eben wegen der Beachtung dieses Verhältnisses, wird sich auch aus Anlaß individueller Reclamationen der Fall ergeben können, daß Grund-Parzellen, über deren Classirung kein Einspruch vorgekommen ist, von Amtswegen einer höheren Classe zugewiesen werden müssen; z. B. ein Besitzer fordert die Uebersetzung seines Grundstückes von der zweyten in die dritte Classe, weil mehrere Parzellen, die demselben gleich zu halten sind, in der dritten Classe stehen. Es wird diese Gleichheit im Wege der Untersuchung erkannt, zugleich aber, daß die in Reclamation gestandene Parzelle nach ihrer Beschaffenheit in der zweyten Classe zu verbleiben habe, so müssen alle, ihr als gleich beurtheilten aus der dritten in die zweyte gesetzt werden, was jedoch immer den Eigenthümern unter Einem, zur Vorbringung ihrer etwaigen Einwendungen, bekannt zu geben ist.

c) Kommen aber in einer Gemeinde wirklich solche Fälle vor, welche nach der übereinstimmenden Meinung aller bey der Untersuchung Intervenirenden beachtet werden müssen, so hat diese Beachtung durch den Ansaß der gehörigen Cultur-Gattung und Classe zu geschehen.

d) So ferne sich jedoch dadurch die definitive Einlage der Gemeinde (§. 45.) ändert, wird die Steuerbezirks-Obrigkeit das Resultat der Untersuchung der individuellen Reclamation aller Steuer-gemeinden des Bezirkes, wo dieser Fall einträte, dem Kreisamte zur vorläufigen Einsicht, und dieses dasselbe mit seinen Bemerkungen der k. k. Landesstelle zur näheren Revision vorlegen, um hiernach entweder die Ergänzung der für mangelhaft erkannten Untersuchung zu veranlassen, oder wenn sie die Anträge begründet findet, hiernach die Abänderung in der definitiven Einlage der betreffenden Gemeinden vorzunehmen.

§. 53.

Die Untersuchung der individuellen Reclamationen muß für alle Gemeinden des Steuerbezirkes drey Monate nach dem Tage vollendet seyn, an welchem der

Steuerbezirks-Obrigkeit die stabile Einlage für jede Gemeinde mitgetheilt worden ist, es sey denn, daß Verhältnisse eintreten, unter welchen die Steuerbezirks-Obrigkeit auf ihr Ansuchen die Erweiterung des Termines erhalten hat.

§. 54.

Nach Ablauf dieses Termines ist von der Steuerbezirks-Obrigkeit die bestimmte Anzeige zu erstatten, daß im Umfange ihres Bezirkes und der ihm angehörenden Steuergemeinden, entweder keine individuellen Reclamationen vorgekommen sind, oder daß die vorgekommenen als unstatthaft erkannt wurden, oder ohne Einfluß auf die definitiven Einlagen der einzelnen Gemeinden abgethan wurden, oder es müssen die Untersuchungs-Operate mit den Anträgen zur Berichtigung für jene Gemeinden vorgelegt werden, bey welchen eine Aenderung der definitiven Einlage der Gemeinde, wegen der nothwendigen Berücksichtigung individueller Reclamationen von Grundbesitzern, erforderlich wird.

§. 55.

Wenn nach diesem Verfahren auch die Einlagen für die einzelnen Besitzer als definitiv richtig gestellt erkannt sind, so werden hiernach die bey den Steuerbezirks-Obrigkeiten nach §. 10. zurück behaltenen Partien der Besitzbogen für jeden Besitzer im Umfange der Gemeinde, über das ihm darin angehörende Besitzthum in der Art, berichtigt, daß die abgeänderten Ansätze bloß durchstrichen, über dieselben der berichtigte Ansatz gestellt, und sich am Schlusse des Bogens auf das Datum und die Zahl der Entscheidung bezogen wird, auf welcher diese Berichtigung beruhet.

Diese individuellen Bogen werden mit der stabilen Einlage der Gemeinde bey der Steuerbezirks-Obrigkeit in guter und sicherer Verwahrung gehalten, bis dieselbe die weitere Weisung erhält, nach welcher bey der Repartition der Steuer auf dieser Grundlage, und wegen deren Evidenzhaltung vorzugehen ist.

Laibach am 1. Jänner 1835.

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Handwritten text in the lower middle section of the page.

Handwritten text centered at the bottom of the page.

Handwritten text on the right side of the page, top section.

Handwritten text on the right side of the page, middle section.

Handwritten text on the right side of the page, bottom section.

A.

Formulare zu S. 1.

Land _____



A U S Z U G

a u s d e m

Schätzungs-Anschlage für das allgemeine Cataster,

b e t r e f f e n d

die Steuergemeinde:

im Steuerbezirke:

im Kreise:

Zum Behufe der durch das allerhöchste Patent vom 23. December 1817. §. 16. zugestandenen, und in der Circular-Verordnung vom 1. Jänner 1835, Nr. 4, näher bestimmten

Einsprüche und Beschwerden

g e g e n

diesen Anschlag

Das Grundbesitzthum in dieser

In der Cultur-Gattung	welche abgetheilt ist, in Classen	wovon eingereihet sind		
		in die Classe	nied. österr. Joche zu 1600 Klaft.	<input type="checkbox"/> Klafter

Land _____

Steuerbezirk _____

Kreis _____

Steurgemeinde _____

Protokoll,

welches über die von der Steuerbezirks-Obrigkeit
der Steurgemeinde gemachte Mittheilung der Bestimmungen, nach welchen
gegen die Ergebnisse der Catastral-Vermessung- und Schätzung, Einsprüche und Beschwerden vorgebracht werden
können, aufgenommen wurde.

Gegenwärtige.

- N. N. Oberbeamter des Steuerbezirkes.
- N. N. Rentmeister der Herrschaft.
- N. N. Ortsrichter der Gemeinde.
- N. N. Ausschuß.
- u. s. w.

Nachdem dem versammelten Gemeinde-Ausschusse die §§. bis der Anleitung zur
Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der in Folge der Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 23.
December 1817, §. 16, und der hohen Subernial-Circular-Verordnung vom 1. Jänner 1835, Nr. 4, zuge-
standenen Einsprüche und Beschwerden gegen die Ansätze des Flächenmaßes und der Grundertrags-Ausmittlung
zum Behufe des allgemeinen Catasters, vorgelesen, und durch angemessene Beyspiele erläutert worden sind,
erklärt der Gemeinde-Ausschuß, sich in der vollen
Kenntniß des Zweckes dieser Mittheilung, und der ihm
durch dieselbe zugestandenen Befugnisse, so wie von der
Nothwendigkeit, davon Gebrauch zu machen, zu befinden.

Nach hierauf erfolgter Aushändigung des für die Gemeinde bestimmten Auszuges aus dem Catastral-Anschlage,
bestätigt der Gemeinde-Ausschuß den Empfang des-
selben mit der Versicherung, solchen, so weit ihm das
Befugniß zugestanden ist, pflichtmäßig genau zu prüfen,
und seine Einsprüche und Beschwerden inner dem gesetz-
lich zugestandenen Termine von sechs Wochen, welcher
mit dem heutigen Tage als dem 18 . . be-
ginnt, und mit dem 18 . . abläuft, bey der
Steuerbezirks-Obrigkeit vorzubringen oder seine Erklä-
rung abzugeben, daß er gegen den ihm mitgetheilten
Anschlag keinen in dem Gesetze gegründeten Einspruch
zu machen habe.

Amtskanzley der Steuerbezirks-Obrigkeit
den 18 . .

- N. N. Rentmeister der Herrschaft.
- N. N. Ortsrichter.
- N. N. Ausschuß.
- N. N. Ausschuß.
- u. s. w.

Die vorstehende Protokolls-Angabe und die beygesetzten Unterschriften (und Handzeichen) bestätigt
N. N. Oberbeamter des Steuerbezirkes.

EMPFANGS - SCHEIN.



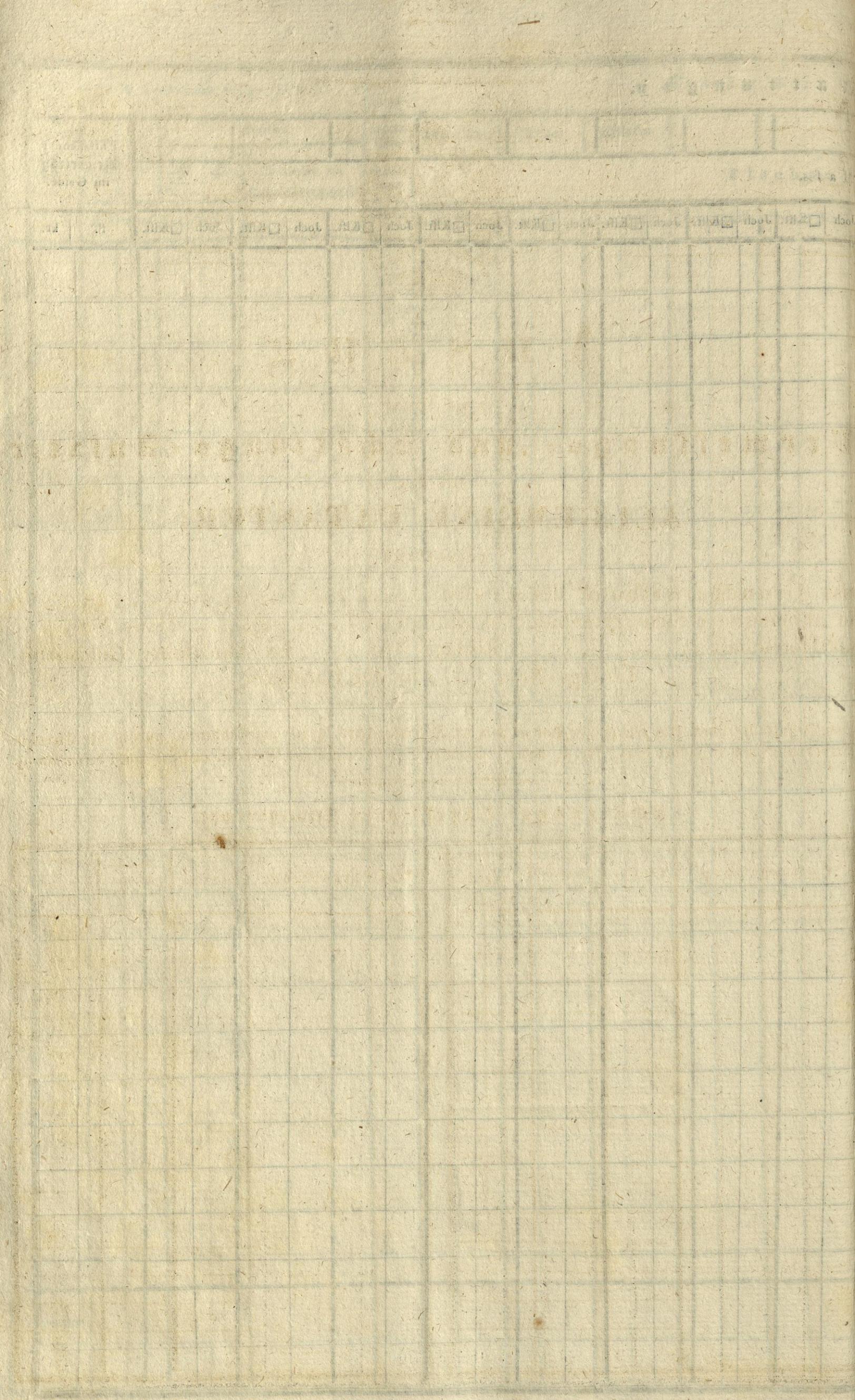
Ueber Stück, von der Steuer-Bezirksobrigkeit
der Steuer-Bezirksobrigkeit übersendete Abschriften der Auszüge aus
dem Vermessungs- und Schätzungsanschlage für das allgemeine Cataster, von jenen untenbenannten
Gemeinden des Steuerbezirkes welche mit den beygesetzten Gemeinden des
Steuerbezirkes gränzen.

Die Auszüge wurden mitgetheilt von der Steuergemeinde	Dieselbe gränzt mit der Steuergemeinde
	<p>Von der Steuer-Bezirksobrigkeit N. N.</p> <p>den 18 . .</p> <p>N. N.</p> <p>Oberbeamter.</p>

EMPTANGS - SCHIEN

Steuerbesitzes
 Gemeinden des Steuerbezirks welche mit den bayerischen Gemeinden des
 dem Vermessungs- und Schätzungsschlage für das allgemeine Cataster von 1808 verbunden sind
 der Steuer-Besitzbarkeit
 über Stück, von der Steuer-Besitzbarkeit

Diese Stelle ist mit der Steuerbesitzbarkeit	Die Ausgabe weicht nicht ab von der Steuerbesitzbarkeit
Von der Steuer-Besitzbarkeit N. N. den 18...	
M. N. Obersteuerrath	



Nro.

Empfangs = Schein.

Der Gefertigte bestätigt hiermit, daß ihm unter heutigem Tage von der Steuerbezirks = Obrigkeit der Auszug aus dem Vermessungs = und Schätzungs = Ansaß für das allgemeine Cataster, über sein Grundbesitzthum in der Steuergemeinde zum Behufe der durch das allerhöchste Patent vom 23. December 1817. S. 16. zugestanden, und in der Subernial = Circular = Verordnung vom 1. Jänner 1835 Nr. 4 näher bestimmten Einsprüche und Beschwerden gegen diesen Ansaß eingehändigt wurde.

Amtskanzley der Steuerbezirks = Obrigkeit

. den 18 . .

N. N.

wohnhaft in der Gemeinde

Haus = Nr.

Empfindungs-Wein

Der Wein ist ein Getränk, das aus dem Saft der Trauben gewonnen wird. Er ist ein beliebtes Getränk, das in vielen Ländern konsumiert wird. Die Herstellung des Weins ist ein komplexer Prozess, der von der Ernte der Trauben bis zur Gärung und Flaschierung umfasst. Die Qualität des Weins hängt von vielen Faktoren ab, wie der Reife der Trauben, dem Klima und der Herstellungsmethode.

.....

.....

1807

Wohnung in der Gemeinde

Land-Bezirk

Land

Steuerbezirk

Kreis

Steurgemeinde

Protokoll,

ddo.

welches nach Ablauf des zur Einbringung der Beschwerden und Einsprüche gegen den Anschlag im allgemeinen Cataster für die Steurgemeinde festgesetzten Termins, aufgenommen wurde.

Gegenwärtige.

- N. N. Oberbeamter des Steuerbezirktes.
- N. N. Oberbeamter des angränzenden Steuerbezirktes.
- N. N. Ortsrichter.
- N. N. Ausschuß.
- N. N. Ausschuß.
- u. s. w.

Nachdem der unterm für die Steurgemeinde eröffnete sechswochentliche Termin zur Anmeldung der Einsprüche und Beschwerden gegen den, dem Gemeinde-Ausschusse sowohl, als der angränzenden Steuerbezirktes-Obrigkeit mitgetheilten Auszug aus dem Vermessungs- und Schätzungsanschlages für das allgemeine Cataster am bereits abgelaufen ist, und nachdem die Steuerbezirktes-Obrigkeit die dießfälligen Ansätze mit den Ansätzen der Nachbar-Gemeinden im Innern des Steuerbezirktes, und mit der Nachbar-Gemeinde des Steuerbezirktes im Einvernehmen mit dieser Steuerbezirktes-Obrigkeit verglichen hat, endlich auch dem Gemeinde-Ausschusse unter wiederholter Erinnerung der in dem §. 2 der Anleitung zur Aufnahme und Untersuchung dieser Beschwerden angedeuteten Folgen, welche die unterlassene Anmeldung der Beschwerden nach sich ziehen würde, noch ein Mal die einzelnen Posten dieses Auszuges vorgelesen worden sind,

erklären sämtliche Anwesende, daß ihnen die mitgetheilten Ergebnisse der Vermessung in Beziehung auf den Umfang der Gemeinde nach der, der Details-Aufnahme zum Grunde liegenden definitiven Gränzbeschreibung, und die Ansätze in dem Auszuge des Schätzungsanschlages für alle Culturgattungen und Classen, sowohl an und für sich, als im Vergleich mit den Nachbar-Gemeinden anstandlos erscheinen, sie daher keine in dem Gesetze gegründeten Einsprüche und Beschwerden dagegen zu erheben haben.

Amtskanzley der Steuerbezirktes-Obrigkeit

den 18

- N. N. Oberbeamter des Steuerbezirktes.
- N. N. Ortsrichter.
- N. N. Ausschuß.

- N. N. Oberbeamter des angränzenden Steuerbezirktes
- N. N. Ausschuß.
- N. N. Ausschuß.

Land

Steuerbezirk

Kreis

Steurgemeinde

Protokoll,

ddo.

welches nach Ablauf der zur Einbringung der Beschwerden und Einsprüche gegen den Anschlag im allgemeinen Cataster für die Steurgemeinde festgesetzten Frist, aufgenommen wurde.

Gegenwärtige.

- N. N. Oberbeamter des Steuerbezirk.
- N. N. Oberbeamter des angränzenden Steuerbezirk.
- N. N. Ortsrichter.
- N. N. Ausschuß.
- N. N. Ausschuß.
- u. s. w.

Nach genauer und wiederholter Würdigung des mitgetheilten, und der Steurgemeinde unterm hinausgegebenen Auszuges aus dem Schätzungsanschlage für das allgemeine Cataster, wurden durch die Steuerbezirks-Obrigfeit im Einvernehmen mit der angränzenden Steuerbezirks-Obrigfeit und durch den Gemeinde-Ausschuß, folgende Bedenken und Beschwerden gegen die vorläufig festgestellten Ergebnisse der Vermessung und Schätzung in Beziehung auf diese Steurgemeinde vorgebracht.

Erstens. Bemerkt die Steuerbezirks-Obrigfeit, daß nach der definitiven Gränzbeschreibung der Gemeinde die Gränze mit der Gemeinde von der March Aspe und dem dort befindlichen mit den Buchstaben HR und HK bezeichneten Gränzsteine, bis zum Einfluß des Aubaches in den Dorfbach längs des Wildbaches hinläuft, während sie von dem Geometer längs des Mühlbaches aufgenommen wurde, wodurch die zwischen beyden liegende, dem Müller N. N. gehörige Wiese im beyläufigen Flächenmaße von 3/4 Joch bey der Detail-Aufnahme hinweggeblieben, und auch in der Gränzgemeinde nicht aufgenommen worden ist.

Zweytens. Erinuert der Gemeinde-Ausschuß, daß bey der Berichtigung der Bestimmung der Culturgattungen, von dem Schätzungs-Commissäre die Culturgattung: Weingärten mit Obstbäumen aufgestellt, und in der Schätzung durchgeführt wurde, während dieselbe nach seiner Ansicht als nicht bestehend zu betrachten wäre, da der zwar theilweise bestehende, jedoch nicht erhebliche Obstertrag, dem Weinertrage schadet. Der Gemeinde-Ausschuß glaubt daher, und die Steuerbezirks-Obrigfeit ist der gleichen Meinung, daß diese Culturgattung ganz aufzuheben, und die derselben eingereichten Grundstücke den Weingärten 3ter Classe, mit welcher sie in der Bodenbeschaffenheit gleich stehen, zuzuweisen wären

Drittens. Dagegen wurde von dem Schätzungskommissäre die von dem Gemeinde-Ausschusse, unter der Leitung der Steuerbezirks-Obrigkeith aufgestellte Culturgattung: Huthweide mit Kopfholz aufgehoben, und die dießfälligen Grundstücke im Einverständnisse mit dem Waldschätzungskommissäre den reinen Huthweiden zweyter Classe zugewiesen.

Da der Holznußen auf den Parzellen Nr. 102, 103, 105, 107, welche als reine Huthweiden 2ter Classe angesehen wurden, wirklich besteht, und der Ertrag derselben gegenüber der wirklich vorhandenen reinen Huthweiden bedeutend verschieden ist, so erachtet die Steuerbezirks-Obrigkeith mit dem Gemeinde-Ausschusse, daß diese Culturgattung wieder herzustellen, und die früher bezeichneten Parzellen derselben einzureihen wären.

Viertens. Die Wiesen dieser Gemeinde sind in drey Classen eingetheilt, während sie in der, in ganz gleichen Verhältnissen befindlichen Gemeinde des Steuerbezirktes in vier Classen getheilt wurden. Nachdem die Wiesen der zweyten Classe merklich unter sich verschieden sind, da ein Theil längs des Aubaches öfteren Ueberschwemmungen und Versandungen ausgesetzt ist, dabey auch viele nasse Stellen enthält, was bey der Prüfung der Vorarbeiten in der Gemeinde genauer gewürdigt worden zu seyn scheint, so sind sämtliche Anwesende der Meinung, daß hier eine vierte Wiesen-Classe durch Theilung der zweyten Classe aufzustellen, und dieser beziehungsweise dritten Classe die Parzellen von Nr. bis Nr. und Nr. einzureihen wären.

Fünftens. Die größeren Gärten sind in zwey Classen abgetheilt worden, und erscheinen auch in dem Auszuge mit dem verschiedenen Ertragsansatze von 18 fl. 30 kr. für das Joch der ersten, und 14 fl. für das Joch der zweyten Classe.

Da aber die Grundbeschaffenheit aller Gärten in dieser Gemeinde wenig verschieden ist, so glaubt der Gemeinde-Ausschuß, daß diese beyden Classen in eine mit dem Mittelertrage aus beyden, zusammen zu ziehen wären.

Sechstens. Die Aecker erster Classe sind in der Gemeinde mit einem Ertrage von 15 fl. 20 kr. im Ansatze, während sie in der Nachbar-Gemeinde des Steuerbezirktes nur mit 13 fl. 40 kr. im Anschlag stehen.

Die beyden eintretenden Steuerbezirks-Obrigkeiten finden durch diesen Ansatz das Verhältniß dieser beyden an einander gränzenden Acker-Classen, und der Gemeinde-Ausschuß noch überdieß das Verhältniß zur zweyten Acker-Classe, die mit einem Ansatze von 10 fl. 40 kr. erscheint, verrückt. Denn wiewohl die Aecker erster Classe in der in Frage stehenden Gemeinde einen höheren Ertrag abwerfen mögen, als jene der gleichen Classe in der Nachbar-Gemeinde weil gemeindeüblich ein Theil der Brache durch den Bau von Erdäpfeln benützt wird; so scheint doch der Unterschied im Ertrage dieser beyden ersten, und gegenüber der zweyten Acker-Classe, weder durch die Beschaffen-

heit des Bodens, noch durch die bessere Benützung in diesem Verhältnisse, gerechtfertiget; wie denn auch der Kaufwerth der beyderseitigen Grundstücke keineswegs so verschieden ist, und die Aecker erster Classe in der Gemeinde bey mehreren, seit 10 Jahren vorgekommenen Verkäufen wenig über die Aecker erster Classe in der Gemeinde zu stehen kommen. Die beyden Steuerbezirks-Obrigkeiten vereinigen sich daher in dem Antrage, die erste Acker-Classse dieser Gemeinde statt 15 fl. 20 kr. mit 14 fl. 20 kr. in Antrag zu bringen, wodurch dann auch der Gemeinde-Ausschuß das richtigere Verhältniß zur zweyten Acker-Classse hergestellt finden würde.

Siebentens. Der Ertragsansatz mit 3 fl. 20 kr. für das Joch der einzigen Classe: Auen, erscheint an und für sich zu hoch, da für diese Culturgattung bey einem 40jährigen Turnus kaum mehr als 30 Klafter 30zöllige Scheiter angenommen werden können, wornach als einjähriges Erträgniß $\frac{3}{4}$ Klafter entfallen, was bey dem Preise von 3 fl. 15 kr. per Klafter, wie er seit mehr als sechs Jahren besteht, nicht 3 fl. 20 kr., sondern nur 2 fl. 26 kr. per Joch und Jahr betragen würde, welchen Ansatz daher die Steuerbezirks-Obrigkeit, welcher als Herrschaft die Auen dieser Gemeinde ausschließend gehören, in Antrag bringt.

Nachdem die eintretenden Steuerbezirks-Obrigkeiten, und der Gemeinde-Ausschuß alle Ansätze in den übrigen Culturgattungen und Classen anstandlos befunden, und gegen dieselben keine Beschwerden zu führen haben, auch der zur Einbringung der Beschwerden erteilte sechswochentliche Termin am abgelaufen ist, wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und gefertiget.

Amtskanzley der Bezirks-Obrigkeit

. den 18 . .

- N. N. Oberbeamter des Steuerbezirktes.
- N. N. Oberbeamter des Gränz-Steuerbezirktes.
- N. N. Ortsrichter.
- N. N. Ausschuß.
- N. N. Ausschuß.
- N. N. Ausschuß.
- u. s. w.

Land

Steuer-Bezirk

Kreis



Uebersicht

der, in dem Steuerbezirke über die Vermessungs-
Resultate, in so ferne sie die Uebereinstimmung der Details-Aufnahme
mit der ihr zum Grunde liegenden definitiven Gränzbeschreibung be-
treffen, und über die unterm erhaltenen Auszüge
aus dem Schätzungsanschlage für das allgemeine Catasser,
eingekommenen
Erklärungen und Einsprüche.

Von der Steuerbezirks-Obrigkeit

18..

Postenzahl der beyliegenden den Protokolle	N a h m e		Anfang	Ablauf	Beschwerden sind vorgekommen,
	des Steuerbezirkes.	der Steuergemeinde.	des Reclamations-Termines.		
1	N. 2	N.	15. Junius 18..	1. August 18..	keine
2	N.	N.	17. Junius 18..	3. August 18..	sieben
3	N.	N.	16. Junius 18..	2. August 18..	keine

Von der Steuerbezirks-Obrigkeit

den

18..

Dieselben fordern in Beziehung auf

die Vermessung des Gemeindeumfangs nach der definitiven Gränzbeschreibung,	die Bestimmung der Cultur-gattung,	die Eintheilung in Classen,	den Ansatz des Reinertrages vom Joch jeder Classe,
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<p>1. Einbeziehung einer über- gangenen Wiesen-Parzelle.</p>	<p>2. Aufhebung der Cultur-Gat- tung: Weingärten mit Obst- bäumen. 3. Herstellung der Cultur- Gattung: Huthweiden mit Kopf- holz.</p>	<p>4. Abtheilung der Wiesen in 4 statt 3 Classen. 5. Zusammenziehung der zwey Garten - Classen in eine einzig.</p>	<p>6. Herabsetzung des Ertrages der ersten Acker - Classe von 15 fl. 20 kr. auf 14 fl. 20 kr. pr. Joch. 7. Herabsetzung der einzigen Classe: Auen, von 3 fl. 20 kr. auf 2 fl. 20 kr. pr. Joch.</p>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>

N. N.
Oberbeamter.

I. Naturwissenschaften	II. Geisteswissenschaften	III. Medizin	IV. Künste und Gewerbe
<p>1. Astronomie</p> <p>2. Mathematik</p> <p>3. Physik</p> <p>4. Chemie</p> <p>5. Mineralogie</p> <p>6. Botanik</p> <p>7. Zoologie</p> <p>8. Anatomie</p> <p>9. Chirurgie</p> <p>10. Pharmazie</p>	<p>1. Philosophie</p> <p>2. Geschichte</p> <p>3. Geographie</p> <p>4. Jurisprudenz</p> <p>5. Pädagogik</p> <p>6. Theologie</p> <p>7. Literaturwissenschaft</p> <p>8. Sprachwissenschaft</p> <p>9. Ethnologie</p> <p>10. Archäologie</p>	<p>1. Anatomie</p> <p>2. Chirurgie</p> <p>3. Pharmazie</p> <p>4. Geburtshilfe</p> <p>5. Augenheilkunde</p> <p>6. Ohrenheilkunde</p> <p>7. Zahnheilkunde</p> <p>8. Veterinärmedizin</p> <p>9. Hygiene</p> <p>10. Epidemik</p>	<p>1. Bauwesen</p> <p>2. Bergbau</p> <p>3. Textilindustrie</p> <p>4. Metallurgie</p> <p>5. Papierfabrikation</p> <p>6. Druckereiwesen</p> <p>7. Buchbinderei</p> <p>8. Kunstgewerbe</p> <p>9. Tischlerei</p> <p>10. Schreinerhandwerk</p>
<p>1. Astronomie</p> <p>2. Mathematik</p> <p>3. Physik</p> <p>4. Chemie</p> <p>5. Mineralogie</p> <p>6. Botanik</p> <p>7. Zoologie</p> <p>8. Anatomie</p> <p>9. Chirurgie</p> <p>10. Pharmazie</p>	<p>1. Philosophie</p> <p>2. Geschichte</p> <p>3. Geographie</p> <p>4. Jurisprudenz</p> <p>5. Pädagogik</p> <p>6. Theologie</p> <p>7. Literaturwissenschaft</p> <p>8. Sprachwissenschaft</p> <p>9. Ethnologie</p> <p>10. Archäologie</p>	<p>1. Anatomie</p> <p>2. Chirurgie</p> <p>3. Pharmazie</p> <p>4. Geburtshilfe</p> <p>5. Augenheilkunde</p> <p>6. Ohrenheilkunde</p> <p>7. Zahnheilkunde</p> <p>8. Veterinärmedizin</p> <p>9. Hygiene</p> <p>10. Epidemik</p>	<p>1. Bauwesen</p> <p>2. Bergbau</p> <p>3. Textilindustrie</p> <p>4. Metallurgie</p> <p>5. Papierfabrikation</p> <p>6. Druckereiwesen</p> <p>7. Buchbinderei</p> <p>8. Kunstgewerbe</p> <p>9. Tischlerei</p> <p>10. Schreinerhandwerk</p>

Land

Steuer - Bezirk

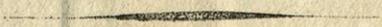
Kreis

Steuer - Gemeinde



Verzeichniss

der in der Steuergemeinde von den einzelnen
Besitzern vorgebrachten Beschwerden und Einsprüche gegen die
ihnen mitgetheilten Ansätze der Vermessung und Ertrags - Schätzung
für das allgemeine Cataster.



Grundstück,
geführt wird, steht im Anschlage

Angesuchte Aenderung

Anmerkung.

in der
Cultur = Gattung

in der
Classe

durch Abschreibung
und Uebertragung der
Parzelle an

durch Herabsetzung
des Flächenmaßes
um beyläufig

Joch | Klaft.

durch Uebertragung
der Parzelle in die

Cultur = Gattung

Classe

K. a.

Formulare zu S. 45.

Land

Kreis



Steuer-Bezirk

Steuer-Gemeinde

Einlage

des

ALLGEMEINEN CATASTERS

für die

Steurgemeinde

[Faint, illegible text and a circular stamp are visible at the bottom of the page.]

M. 51

Formular n. 2. A.



Land

Kreis

Steuers-Bezirk

Steuers-Gemeinde

Einlage

des

ALLGEMEINEN KATASTERS

für die

Steuergemeinde

K. b.

Formulare zu S. 45.

Land

Kreis



Steuer - Bezirk

Summarium der Einlage

f ü r d a s

ALLGEMEINE CATASTER SÄMMLICHER GEMEINDEN

d e s

Steuerbezirk

M. B.

Vertheilung in 2 B.



Preis

Band

Summarium der Einlage

für das

ALLGEMEINE VERZEICHNISS DER VERLEHNTEN GEMEINSCHAFTEN

des

.....

Post- Nro.	Namen der Gemeinden.	Flächenmaß		Reinertrag	
		Joch	<input type="checkbox"/> Klaft.	fl.	kr.

